

Zur 1100-Jahr-Feier von Säckingen

Autor(en): **Enderle-Jehle, Adelheid**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **54-56 (1980-1982)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur 1100-Jahr-Feier von Säckingen

878 – 1978

Der nachfolgende Beitrag sollte ursprünglich im Jahresheft 1978 erscheinen. Da wir für die Jahrgänge 1978/1979 die Arbeit von Josef Waldmeier erwerben konnten, fiel ein besonderes Heft für 1978 aus. Um die 1100-Jahr-Feier von Säckingen in unserer Zeitschrift dennoch festzuhalten, holen wir den Abdruck des Beitrags anmit nach. Urkunde und Begleittexte wurden uns von Frau A. Enderle-Jehle zugestellt, wofür wir bestens danken. Red.

Urkunde vom 10. Februar 878

König Karl III. bestellt seiner Gemahlin Richardis Leibding an den beiden Frauenklöstern zu Säckingen und zu Zürich, an letzterem in demselben Rechte, wie es Bertha, seine Schwester besessen.

In nomine sanctae et individuae trinitatis, Karolus divina favente clementia rex. Si de rebus terrenis a deo nobis conlatis fidelibus nostris regium morem aemulantes beneficia oportuna largimur, quanto magis coniugali familiaritate legitime nobis coniunctae munificentiam largitionis nostrae et sollicitae provisionis curam impendere debemus. Proinde noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia nos divino, ut credimus, intuitu et futurae certitudinis eventu conpuncti dilectissimae nostrae Rihgardae paterna fidelitate nobis commissa duo monasteria omnibus diebus vitae suae sub usu fructuario per auctoritatis nostrae praeceptum concessimus securiter possidenda, unum quidem, quod dicitur Seckinga, cum omnibus iuste et legitime tam in adquisitis, quam in acquirendis ad hoc idem adspicientibus; aliud vero, quod dicitur Thuregum, in honore sanctorum Felicis et Regulae mirifice constructum, cum omni integritate sua a quacumque persona sibi sit in augmentum delegatum, cum omni censu, sicuti hoc item quondam beatae memoriae soror nostra Berta per precariam regia auctoritate possederat; ita videlicet, si fortasse nobis ipsa superstes efficitur, amborum supradictorum monasteriorum ancillarum Christi congregatio per eam diutius inconcussa consistat et integra et etiam ipsa nostra largitate suffulta, deinceps pro nobis liberius et securius exorare praevaleat, post obitum vero ipsius divina iussione vocatae ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda. Quapropter nos quoque hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi mandavimus, per quod decernimus atque iubemus, ut, quemadmodum nostrae largitatis constitutio et auctoritatis concessio facta est, ita deinceps omnibus diebus vitae suae firma et stabilis permaneat, nostra firmissime per omnia auctoritate roborata. Et ut huius auctoritatis largitio plenior in dei nomine opti-

neat firmitatem, hoc nostrae auctoritatis praeceptum, sicuti diximus, inde conscribi mandavimus, propriaque manu confirmantes anulo nostro iussimus sigillari. Signum Karoli serenissimi regis. Hernustus notarius advicem Liutwardi cancellarii recognovi. Data IIII. idus Februarii, anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCLXXVIII., indictione XI., anno vero regni supradicti regis Karoli secundo.

(Ub Zürich, Bd. I, p. 56, Nr. 134)

Drucke: Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg, Bd. II b. p. 266 (aus dem Cartul. Andlav; nach p. 330 ca. 1800 war damals das Orig. noch vorhanden!). – Neugart Cod. d. A1. I. p. 414, Nr. 509 (Auszug aus Grandidier).

G. v. Wyss, Gesch. d. Abtei Zürich, Beilage 12 (aus Grandidier)

Regesten: Böhmer nr. 901; – Mühlbacher nr. 1542; – Hidber (Schweizerische Urkundenregister, 2 Bde. 1863–1877) nr. 731.

Über den *Inhalt* und über die *Bedeutung* der vorstehenden Urkunde für die königliche Abtei Säkingen geben die nachfolgenden Beiträge S. 57ff Aufschluss.

Vor 1100 Jahren

10. Februar 878

Als die Stadt Säckingen im Mai 1978 ihre 1100-Jahrfeier beging, so nahm sie Bezug auf ein Geschehen, das sich vor 1100 Jahren abspielte.

Als Eigenkloster der karolingischen Könige übergibt Kaiser Karl III. das Kloster Säckingen am 10. Februar 878 seiner Gemahlin Richardis «zu Leibgeding». Es ist dies die erste urkundliche Erwähnung von Säckingen.*

Vor Richardis war die Schwester des Kaisers, Bertha, im Besitze des Klosters gewesen. Sie war gleichzeitig auch Äbtissin des kurz zuvor von ihrem Vater, König Ludwig dem Deutschen, gegründeten Frauenklosters Fraumünster in Zürich. Im Jahre 877 starb Bertha und im Jahr darauf erfolgte die Übereignung der beiden Klöster in Säckingen und in Zürich an die Kaiserin Richardis.

Richardis steht als hervorragende Frau in der karolingischen Königsgeschichte da. Sie war die Tochter des elsässischen Nordgaugrafen Erchanger. Schon früh neigte sie einem verinnerlichten, in christlichem Liebesdienst sich erfüllenden Leben zu. Ihre Ehe mit Karl, dem Urenkel Karls des Grossen, war nicht glücklich. Schliesslich zog sich Richardis in das von ihr gestiftete Kloster Andlau im Elsass zurück, wo sie im Jahre 896 starb. Ob Richardis nach ihrem Rückzug in die Stille des Andlauer Klosters noch im Besitze der Abteien Säckingen und Zürich bis zu ihrem Tode verblieb, ist nicht sicher zu ermitteln. Nach der Schenkungsurkunde von 878 sollten diese beiden Klöster nach dem Tode Richardis wieder an das Königshaus zurückfallen.

Im allgemeinen werden in Anlehnung an die ältere Geschichtsschreibung sowohl Bertha, wie Richardis als Äbtissinnen des Klosters bezeichnet. Das sind sie aber im strengeren Sinne wohl nicht gewesen. Als Inhaberinnen der Abteipfründe können sie als solche bezeichnet werden, doch residierten sie wohl nicht dauernd selbst im Kloster. Die direkte Leitung desselben oblag einer «Praeposita». Diese Frauen königlichen Geblütes besaßen das Kloster zur Verwaltung und Nutzniessung seiner Einkünfte und hatten sicher auch die Befehlsgewalt darüber. Im wesentlichen war das Kloster als königliches Hauseigentum ihnen zu Leibgeding überlassen, wie es auch in der Urkunde Karls III. zum Ausdruck

* Die Gründung des Klosters ist viel älter; sie fällt ins 7., nach einigen Forschern sogar ins 6. Jahrhundert.

kommt. Daher konnten sie auch gleichzeitig zwei oder mehrere Klöster in Besitz erhalten. Unter ihrem Schutze sollten die Klosterfrauen ihren heiligen Dienst verrichten; wieweit sie in das innere Leben der Klostergemeinschaft eingriffen, ist nicht bekannt.

Säckingen als Sitz einer königlichen Pfalz

Durch die Schenkung an Richardis wurde die enge Bindung des Säckinger Stiftes an das karolingische Königshaus offenkundig. Damit erhält auch der Säckinger Mönch und Biograph St. Fridolins, Balther, eine Stütze, wenn er von einer Königstochter spricht, die Äbtissin zu Säckingen gewesen sei. Er erzählt, dass, wie es öfters geschah, der König gerade einmal in Säckingen gewelt habe, als in seinem Palast ein Brand ausbrach, der auch die Kirche ergriff. Seine Tochter, die Äbtissin, habe sich über das Grab des hl. Fridolin gebeugt und nicht davon weichen wollen. Durch wunderbares Eingreifen St. Fridolins sei dann das Feuer abgewendet worden. Falls nicht zu anderer Zeit noch einmal eine Königstochter Inhaberin des Säckinger Klosters war, müsste es sich hier um Bertha, die Tochter Ludwigs des Deutschen, handeln. Damit ist auch das Vorhandensein einer königlichen Wohnung, einer Pfalz, in Säckingen bezeugt. Die Lage dieser Pfalz ist wohl in der Gegend des jetzigen Münsterplatzes anzunehmen. Darauf deutet schon die Bezeichnung hin, die dieser Platz im Mittelalter führte. Er hiess «Seelhof», was in diesem Falle nicht etwa Friedhof bedeutet, sondern vom fränkischen Sal, Salhof, abzuleiten ist. Sal bedeutet Herrengut, Herrschaftsbesitz. Bei einer speziellen Bezeichnung in Säckingen auf der Insel, die vollständig zum Kloster gehörte, kann dies nicht als Klostergut gedeutet werden, sondern bedeutet innerhalb dieses Klosterbesitzes ein besonderes, dem Klosterherrn gehörendes Besitztum, also Gut des Königs. Der Salhof oder Seelhof war demgemäss der Königshof oder die königliche Pfalz.

Das Vorhandensein einer Königspfalz weist auf eine Aufgabe hin, die das Kloster Säckingen als Königsgut wie andere solcher Königsklöster und Königshöfe im frühmittelalterlichen Reiche zu erfüllen hatte. Die Könige des Deutschen Reiches hatten in jener Zeit keine feststehende Residenz. Es gab keine Hauptstadt des Reiches, wo der König dauernd Hof hielt. Dies war schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Der grosse Bedarf der Hofhaltung wurde im wesentlichen aus den Königsgütern gedeckt, die überall im Reich herum zerstreut lagen. Deren Einkünfte, die zur Hauptsache aus Naturalien, in Frucht- und Viehabga-

ben bestanden, konnten nicht alljährlich nach einer weit entlegenen Zentrale geschafft werden.

Der König reiste also mit seinem ganzen Hofstaat seinen Einkünften nach und hatte an wichtigen Zentren königlichen Besitzes seine Pfalzen, wo er mit dem Gefolge Unterkunft nahm und hier einige Tage oder Wochen Hof hielt und den Überschuss der Einkünfte der dort liegenden Königsgüter aufbrauchte. So war auch Säckinggen ein solcher Absteigeplatz der königlichen Hofhaltung; die nächsten königlichen Pfalzen lagen in Basel, in Zürich und auf der Reichenau. Mit dem Hofstaat wanderte die ganze Kanzlei und auch das Archiv mit, und es mag für die Tage, da der König in Säckinggen Hof hielt, sich ein erregendes Leben im Kloster und auf der Insel entfaltet haben. Das Kloster hatte für diese Zeit die Aufgabe der Verpflegung des Hofes. Dadurch wird auch verständlich, warum ein solches Königskloster wie Säckinggen seine grossen Besitzungen erhielt. Das in der Gegend liegende Königsgut wurde dem Kloster übergeben, wodurch die Bewirtschaftung desselben gewährleistet wurde und dessen Erträgnisse dem König bei seinen Aufenthalten immer zur Verfügung standen. Darin liegt auch ein Grund der wachsenden Bedeutung dieser Reichsklöster in der Politik des mittelalterlichen Kaiserreiches; sie waren durch ihren Besitz nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Stützpunkte der Königsgewalt im Reich. Das Kloster, selbst Eigentum des Königs, verwaltete königlichen Besitz und stellte ihn im Bedarfsfall dem König zu Verfügung.

(Quelle: F. Jehle, *Gesch. d. Stiftes Säckinggen*, Bd. I, Archiv-Ausgabe, S. 9ff.)

